

Umsetzung der EU-Zollverpflichtungen im Rahmen des EU-US-Deals von 2025 (Turnberry Deal)

Am 27. Juli 2025 einigten sich US-Präsident Trump und Kommissionspräsidentin von der Leyen in Turnberry, Schottland, auf ein Zollabkommen. Gemäß dem Abkommen verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, auf die meisten Waren mit Ursprung in der Europäischen Union entweder den höheren der beiden folgenden Zollsätze anzuwenden: den US-Zollsatz für die Meistbegünstigung (MFN) oder einen Zollsatz von 15 %, der sich aus dem MFN-Zollsatz und einem Gegenzoll zusammensetzt. Für Stahl, Aluminium und Kupfer blieb der Zollsatz vorläufig bei 50 % und soll noch angepasst werden. Die EU verpflichtete sich gleichzeitig, Zölle auf alle US-Industriegüter abzubauen und einem breiten Spektrum von US-Meeresfrüchten und Agrarprodukten präferenziellen Marktzugang zu gewähren.

Dementsprechend legte die Europäische Kommission zwei Legislativvorschläge für die Umsetzung der Zollverpflichtungen im Rahmen des Abkommens vor. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für internationalen Handel (INTA) dafür zuständig. Am 19. März 2026 verabschiedete der INTA zwei Berichte mit einer klaren Position, die von einer breiten parteiübergreifenden Mehrheit mit 29 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung unterstützt wurde. Das Plenum stimmt am Donnerstag, 26.03.2026 ab. **Mit dieser Abstimmung hat das Europäische Parlament zum ersten Mal eine klare und kritische Stellungnahme zu dem Abkommen verabschiedet, die von einer großen Mehrheit unterstützt wird.**

Die Botschaft des angenommenen Verhandlungsmandats ist klar: Wir wollen: **die wesentlichen Mängel beheben, die von der Kommission ungelöst gelassen wurden, und dadurch das Turnberry-Abkommen deutlich stärken**, indem wir der US-Regierung unmissverständlich signalisieren, dass wir keine blinden Entscheidungen treffen werden. Der Rahmen mit einem mehrstufigen Sicherheitsnetz ist in der Position des EP eindeutig definiert. Die USA müssen ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen vollständig umsetzen, bevor die Union Zollpräferenzen für US-Produkte gewährt. Das EP hat eindeutig festgestellt, dass die USA bereits in mehrfacher Hinsicht gegen das Abkommen verstoßen haben. Nur wenige Wochen nach Abschluss des Abkommens haben die USA die Zölle auf über 400 Produkte, die Stahl oder Aluminium enthalten – darunter Maschinen, landwirtschaftliche Maschinen und viele andere wichtige EU-Exportprodukte, die allgemein als „Derivate“ bekannt sind –, von 15 % auf 50 % angehoben. Das Parlament erwartet nun von den USA, dass sie diesbezüglich Klarheit schaffen und geeignete Maßnahmen ergreifen. **Das Parlament wird als Mitgesetzgeber das letzte Wort über den Beginn der Anwendung der Zollpräferenzen haben.**

Wesentliche Elemente und Verbesserungen des Kommissionsvorschlags, die vom Europäischen Parlament (INTA) eingebracht wurden:

Von besonderer Bedeutung ist der dreistufige Prozess, der Bedingungen umfasst, die von den USA erfüllt werden müssen, bevor wir mit der Senkung der Zölle beginnen, klare und strenge

Regeln für die Aussetzung von Zollsenkungen, falls die USA das Abkommen nicht einhalten, sowie Bestimmungen, die es uns ermöglichen, die Situation nach einer bestimmten Zeit neu zu bewerten und dabei WTO-konform zu bleiben.

1. Sunrise-Klausel

Das Parlament führt mehrere klare Bedingungen ein, die von den USA erfüllt werden müssen, bevor die Verordnung in Kraft tritt:

- Begrenzung der US-Zölle auf max. 15 % (oder Meistbegünstigung)
- Zölle nur nach dem Meistbegünstigungsprinzip für bestimmte Sektoren: nicht verfügbare natürliche Ressourcen, einschließlich Kork, alle Flugzeuge und Flugzeugteile, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Vorprodukte;
- Zölle von ≤ 15 % auf wichtige Industriezweige: Arzneimittel, Halbleiter, Schnittholz, Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile;
- Zölle von ≤ 15 % auf Produkte mit einem Stahl-/Aluminiumanteil von < 50 %.

Die USA müssen alle ihre Verpflichtungen aus dem Turnberry-Abkommen einhalten und konkrete Schritte unternehmen, um die zusätzlichen Zölle auf Stahl- und Aluminiumderivate aufzuheben

2. Starke Aussetzungsmechanismen (Suspension Clause)

Das Parlament erweitert die Bedingungen, unter denen die EU-Zollzugeständnisse aussetzen kann, erheblich, wenn:

- die USA die Zollobergrenze von 15 % überschreiten (z. B. im Rahmen des 122- oder 301-Handelsgesetzes oder einer anderen Rechtsgrundlage);
- die USA neue Zölle, Steuern oder Abgaben einführen (z. B. zusätzliche 232-Untersuchungen);
- wirtschaftliche Nötigung vorliegt;
 - Drohungen gegen die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer territorialen Integrität (Grönland/Dänemark) und ihrer wirtschaftlichen Dimension sowie ihrer Außen- und Verteidigungspolitik (Spanien));

Verstöße gegen Menschenrechte oder Rechtsstaatlichkeit.

Zollzugeständnisse sind reversibel und politisch an Bedingungen geknüpft

3. Verfallsklausel (Sunset Clause)

Das Parlament führt eine zeitliche Begrenzung ein: Die Verordnung gilt bis zum 31. März 2028.

Jede Verlängerung der Zollzugeständnisse erfordert einen neuen Legislativvorschlag, der die uneingeschränkte Beteiligung des EP gewährleistet. Jede weitere Zollbedrohung oder der Fall, dass das Abkommen den EU-Herstellern und -Verbrauchern keine Vorteile bringt, führt zum Auslaufen der Rechtsvorschriften

4. Schutz der Regulierungsautonomie der EU

Das Parlament schützt das souveräne Recht der EU auf Regulierung:

- ausdrückliche Klausel gegen wirtschaftliche Nötigung durch die USA;
- Verweise auf das Anti-Nötigungsinstrument (anti coercion)

Das souveräne Recht der EU, eigene Gesetze zu erlassen, ist nicht verhandelbar

5. Schutzmechanismus (Safeguard)

Das Parlament führt einen quantitativen Auslöser in Form eines Anstiegs der Einfuhren um 10 % (im Jahresvergleich) ein und beauftragt die Kommission, Zollpräferenzen oder Zollkontingente auszusetzen, wenn der Anstieg der Industrie der Union einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht.

Schutz der EU-Industrie vor Importanstiegen

6. Ausnahmeregelung für Stahl und Aluminium

Das Parlament führt eine Klausel ein, wonach die zusätzlichen Zölle auf Stahl- und Aluminiumderivate aufgehoben werden müssen; andernfalls enden die Zollvorteile für die US automatisch 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung.

Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn die USA die Zölle auf EU-Produkte, die mehr als 50 % Aluminium oder Stahl enthalten, wieder auf ≤ 15 % senken

Die zusätzlichen Zölle auf Stahl- und Aluminiumderivate stellen einen Verstoß gegen das Turnberry-Abkommen dar und müssen rückgängig gemacht werden

7. Engmaschiges und umfassendes Monitoring

Das Parlament fügt dem Kommissionsvorschlag Bewertungs- und Berichtspflichten hinzu:

- Folgenabschätzung nach 6 Monaten zu den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Auswirkungen;
- 6 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung eine umfassende Folgenabschätzung einschließlich der Auswirkungen auf die Sicherheitsinteressen und die Außenpolitik der EU;
- Analyse der Handelsströme und sektoralen Auswirkungen.

Wir benötigen eine solide Datenbasis für mögliche Anpassungen des Abkommens und eine etwaige Verlängerung

8. Mehr delegierte Rechtsakte

Das Parlament ersetzt Durchführungsrechtsakte durch delegierte Rechtsakte in Schlüsselbereichen wie der Aussetzung von Zöllen und der Änderung von Anhängen.

Mehr Kontrolle durch das EP und demokratische Aufsicht